

Stellenausschreibung

Beförderungsstellen für Sekundarschullehrkräfte neuen Rechts

I. Ausschreibung

Das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68) schafft die Grundlage, stufenweise bis zum Jahr 2016 die Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen (Sekundarschullehrer neuen Rechts) nach Besoldungsgruppe A 13 wie folgt zu befördern:

2011	höchstens 35 v.H. der Stellen
2012	höchstens 55 v.H. der Stellen
2013	höchstens 70 v.H. der Stellen
2014	höchstens 80 v.H. der Stellen
2015	höchstens 90 v.H. der Stellen
2016	volle Stellenausweisung

Dies eröffnet die Möglichkeit, nachfolgend genannte Lehrkräfte zu befördern bzw. höherzugruppieren:

- verbeamtete Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen (1. und 2. Staatsprüfung),
- tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen (1. und 2. Staatsprüfung) und
- verbeamtete Lehrkräfte, denen die Laufbahnbefähigung im Rahmen der Verbeamtung als andere Bewerberin/anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss zuerkannt wurde.

Dementsprechend schreibt das Kultusministerium zur Umsetzung des Besoldungsneuregelungsgesetzes für das Jahr 2011

125 Beförderungsstellen für Sekundarschullehrkräfte neuen Rechts

aus.

Die Ausschreibungen für die Beförderungen in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

II. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich nur Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen, die sich seit mindestens 5 Jahren in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Dienstverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt befinden. Dies schließt auch Sekundarschullehrkräfte neuen Rechts ein, die derzeit in anderen Schulformen eingesetzt sind.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber werden auf der Grundlage einer aktuellen dienstlichen Beurteilung festgestellt, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Beurteilungen, die diese Voraussetzung erfüllen, sind in Kopie der Bewerbung beizufügen. Sofern keine aktuelle Beurteilung vorliegt, wird das Beurteilungsverfahren für die Anlassbeurteilung umgehend durch das Landesverwaltungsamt eingeleitet.

III. Hinweise zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Abweichend von dem RdErl. des MK „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 1.6.2005 (SVBl. LSA S. 202) erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der überwiegende Einsatz der Sekundarschullehrkraft erfolgt, die dienstliche Beurteilung (Anlassbeurteilung). Die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten des Landesverwaltungsamtes überprüfen die Erstbeurteilungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Plausibilität und stellen sicher, dass der einheitliche Beurteilungsmaßstab gewahrt wird (Zweitbeurteilung). Der entsprechende Runderlass des MK vom 23.2.2011 wird im SVBl. LSA im März veröffentlicht.

Die dienstliche Beurteilung bildet die Grundlage für eine landesweite Rangliste der möglichen Förderungen. Bei ranggleichen Beurteilungen werden für die weitere Differenzierung die nachstehend genannten Kriterien herangezogen; die Reihenfolge ist Rangfolge:

1. Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung; bei ranggleichen Beurteilungen sind auch die Bewertungen der Einzelkriterien zu berücksichtigen;
2. Dauer der Berufserfahrung als Lehrkraft. Dabei werden auch Tätigkeiten berücksichtigt, in denen andere Tätigkeiten als die einer Lehrkraft in einem herausgehobenen Aufgabefeld auf Veranlassung der Schulbehörden wahrgenommen wurden.

IV. Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen

Die Stellenausschreibung und der Bewerbungsbogen können auf dem Server des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt unter

www.mk.sachsen-anhalt.de/lehrerstellen

abgerufen werden.

Darüber hinaus können die Bewerbungsunterlagen auch beim

**Landesverwaltungsamt - Abteilung Schule
Ernst-Kamieth-Str.2
06112 Halle (Saale)**

abgeholt oder auf dem Postweg angefordert werden.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen gemäß § 3 Frauenfördergesetz aufgefordert, sich zu bewerben.

Die besondere Berücksichtigung Schwerbehinderter gemäß § 81 SGB IX bei gleicher Eignung ist innerhalb des Ranglistenverfahrens sichergestellt.

V. Ausschreibungsverfahren

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **14.4.2011** an das Landesverwaltungsamt unter der o.g. Anschrift zu richten. Für die Fristwahrung gilt der Eingangsstempel des Landesverwaltungsamtes. Bei der Bewerbung ist unbedingt die Bezeichnung „SEKneu 2011“ anzugeben. Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird.

**Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften;
Sekundarschullehrkräfte neuen Rechts - Anlassbeurteilung für Beförderungen/Höhergruppierungen nach dem Förderkonzept der Landesregierung**

RdErl. des MK vom 23.2.2011 - 13.2/03002

Bezug: RdErl. des MK vom 1.6.2005 (SVBl. LSA S. 202)

I.

Im Zusammenhang mit Beförderungen und Höhergruppierungen von Sekundarschullehrkräften neuen Rechts nach dem Förderkonzept der Landesregierung von Sachsen-Anhalt wird abweichend von der Zuständigkeitsverteilung nach dem Bezugs-RdErl. Folgendes geregelt:

1. Die dienstliche Beurteilung (Anlassbeurteilung) wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule erstellt, an der der überwiegende Einsatz der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgt (Erstbeurteilung). Die Beurteilung ist zeitnah nach dem angekündigten Unterrichtsbesuch in einem Unterrichtsfach und einem Fachgespräch zu erstellen. Auf die Einhaltung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten des Landesverwaltungsamtes überprüfen die Erstbeurteilungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Plausibilität und stellen sicher, dass der einheitliche Beurteilungsmaßstab gewahrt wird (Zweitbeurteilung). Dafür ist auch die Möglichkeit der abweichenden Bewertung eröffnet.
3. Die Beurteilung wird erst nach der Zweitbeurteilung eröffnet.

II.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.